

**Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kantons Bern**
Generalsekretariat
Münstergasse 2
3011 Bern

Bern, 7. Dezember 2016

**Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)
Vernehmlassung, Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum revidierten Gesetz über die bernischen Landeskirchen Stellung.

Wir Freidenkende fördern das freie, nicht von Dogmen, Tabus und anderen Hindernissen beschränkte Denken – seit über 100 Jahren. Unsere Werte sind säkular, humanistisch und auf das Individuum und seine Entfaltungsmöglichkeiten in der Gesellschaft ausgerichtet. Ausserdem sind unsere Mitglieder SteuerzahlerInnen, teilweise auch FirmeninhaberInnen und somit in mehrfacher Hinsicht direkt von kantonalen Erlassen wie dem vorliegenden betroffen.

Der vom Regierungsrat am 16. September 2016 in die Vernehmlassung geschickte Entwurf des revidierten Landeskirchengesetzes wirkt wie der Wunschcatalog der Kirchenvertreter. Er klammert die Realität rapide schwindender Mitgliederzahlen aus und berücksichtigt berechtigte Bedenken über die **Verflechtung von Staat und Kirche**, die (finanzielle) **Bevorzugung bestimmter Lebenseinstellungen** oder den **Persönlichkeits- und Datenschutz** viel zu wenig.

Grundsätzlich fordern wir Folgendes von einem modernen und zukunftsgerichteten Kanton Bern:

- 1. Staat und Kirche sind strukturell und finanziell strikt zu trennen.**
- 2. Die Angebote der Landeskirchen sind grundsätzlich aus deren eigenen Mitteln zu finanzieren.**
- 3. Wo der Staat das Erbringen sozialer Leistungen delegiert (bspw. Kultur-, Bildungs- und Freizeitangebote), sollen sich die Landeskirchen einem freien und offenen Wettbewerb stellen. So erhalten auch andere Anbieter eine Chance, was die Qualität dieser von der Allgemeinheit finanzierten Leistungen sicherstellt.**

Zusätzlich haben wir unsere Anpassungsvorschläge zum Gesetzesentwurf in der angehängten Tabelle zusammengestellt.

Aktuell gehören über 30% der Berner Bevölkerung keiner Landeskirche an, Tendenz steigend. 18% der BürgerInnen, also mehr als es Katholiken gibt, haben explizit keine Religionszugehörigkeit (BFS 2015). Diese grossen Bevölkerungsgruppen werden mit dem **vorliegenden Gesetzesentwurf komplett ignoriert**. Dafür werden den Landeskirchen mit nicht schlüssiger Begründung weiterhin zahlreiche Privilegien und grosszügige Renten zugesprochen.

Bezüglich der effektiv genutzten Dienstleistungen der Landeskirchen lässt der oft zitierte Bericht des Regierungsrats «Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern» viele Fragen offen. Das hat die Freidenkenden Bern dazu bewegt, diese Fragestellungen wissenschaftlich untersuchen zu lassen: Im Juni 2016 hat die gfs.bern eine **repräsentative Befragung** von 1011 Berner Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern durchgeführt. Die wichtigste Erkenntnis dieser Studie ist, **dass 54% der Befragten der Meinung sind, die sozialen Angebote der Landeskirchen seien ausschliesslich aus Kirchensteuern zu bezahlen**. Diese Position vertreten religiöse wie säkulare Befragte gleichermaßen. Zusätzlich **sprechen sich 62% der Befragten für eine strikte Trennung von Staat und Kirche aus**.

Im Weiteren **belegt** diese Studie eine grosse **Diskrepanz zwischen den Wünschen der BürgerInnen und dem Selbstbild der Kirchen**: So kennen zwar 55% der Befragten mindestens ein soziales Angebot der Landeskirchen, aber **nur 7% nutzen diese Dienstleistungen**, hauptsächlich Kultur- und Bildungsangebote (Konzerte, Vorträge) sowie Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche. Alle anderen Angebote hingegen werden kaum genutzt: Von den befragten **sozial Schwachen** nutzte bspw. genau **eine einzige Person** die entsprechende Hilfeleistung der Landeskirchen!

Im Anhang finden Sie die relevanten Daten aus der repräsentativen Studie zur Nutzung und Finanzierung sozialer Dienstleistungen der Landeskirchen im Kanton Bern.¹ Wir bitten Sie, diese **neusten Ergebnisse** zur **Haltung der Bevölkerung** ernst zu nehmen und in die Kirchengesetzrevision einzubeziehen. Sie bestätigen langjährige Trends.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen zur Verfügung oder präsentieren die Studie in allen Details. Bei Interesse kontaktieren Sie uns einfach.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen,

Eliane Schmid, Co-Präsidentin FRB
079 718 89 62
eliane.schmid@frei-denken.ch

Jorgo Ananiadis, Co-Präsident FRB
079 775 45 55
jorgo.ananiadis@frei-denken.ch

¹ Der komplette Bericht ist publiziert auf
www.frei-denken.ch – Sektionen – Bern – Vernehmlassung Kirchengesetz.

Stellungnahme zur Vernehmlassung

Artikel/Absatz	Vorschlag	Bemerkung
1. Allgemeines		
Art. 3 Gesellschaftliche Bedeutung der Landeskirchen ₁ Die Landeskirchen tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen Gemeinschaft, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung, zur Kulturpflege und zur Vermittlung grundlegender Werte bei.	<i>Streichen</i>	Dies sind Behauptungen in der Art eines Leitbildes (oder Werbespots) für die Landeskirchen. In einen Gesetzestext gehören keine solchen Lobeshymnen, welche die Bedeutung der Landeskirchen völlig übertreiben.
Art. 5 Vorberatungs- und Antragsrecht der Landeskirchen ₁ Die Landeskirchen haben ein Vorberatungs- und Antragsrecht in den sie betreffenden kantonalen und interkantonalen Angelegenheiten. ₂ Der Kanton lädt die Landeskirchen bei seinen Vernehmlassungsverfahren ein.	<i>Streichen</i>	₁ Ein solches Vorberatungs- und Antragsrecht ist unnötig und wird anderen Vereinen und Organisationen auch nicht gewährt. ₂ ist redundant. Die Verordnung vom 26.6.1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren regelt ausführlich, wer konsultiert wird.
Art. 6 Mitgliedschaft ₃ Der Austritt aus einer Landeskirche ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.	₃ <i>Ändern in</i> «Der Austritt aus einer Landeskirche ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle der jeweiligen Landeskirche möglich. Der Austritt ist unmittelbar mit Empfang der Austritterklärung durch die Geschäftsstelle der Landeskirche wirksam und ist umgehend durch die Landeskirche auch dem zuständigen Einwohnerregister und Steueramt zu melden.»	Regelung analog zum Privatrecht ist anzustreben. In Einzelfällen wurden Kirchaustritte hinausgezögert oder an zusätzliche Bedingungen oder Gespräche geknüpft. Dies ist zu vermeiden.
2. Grundzüge der Organisation		
Art. 7 Organisation ₃ Der Kanton wirkt auf Antrag einer Landeskirche bei der Organisation von Wahlen in deren Legislative mit.	<i>Streichen</i>	Dies kann nicht Aufgabe des Staates sein.
Art. 8 Kirchengebiet Art. 9 Regionale Gliederung Art. 10 Kirchengemeinden 1. Bestand Art. 11 2. Sprache Art. 12 3. Organisation Art. 13 4. Gesamtkirchengemeinden	<i>Streichen:</i> Art. 8 bis Art. 13	Art. 7, Abs.1 und 2 genügen, um die Organisation nach demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen zu fordern. Eine weitergehende Einflussnahme des Staates ist unnötig.

3. Geistliche		
Art. 14 Ausbildung ₁ Der Kanton sorgt für die universitäre Ausbildung der Geistlichen der evangelisch-reformierten Landeskirche und der christkatholischen Landeskirche. ₂ Die Landeskirchen nach Absatz 1 und die Universität Bern legen die Anforderungen an die universitäre Ausbildung der Geistlichen gemeinsam fest. ₃ Der Kanton, die Universität Bern und die beiden Landeskirchen nach Absatz 1 können in Vereinbarungen ihr Zusammenwirken bei der praktischen Ausbildung der Geistlichen regeln. ₄ Der Kanton setzt für die drei Landeskirchen je eine Prüfungskommission ein.	₁ <i>Ändern in</i> «Der Kanton stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass bei der Ausbildung von Geistlichen der drei Landeskirchen die rechtsstaatlichen Grundsätze in Lehre und Praxis beachtet werden. ₂ Die Kosten der Ausbildung tragen die Landeskirchen.» <i>Streichen:</i> Abs. 3 und 4	Der Kanton soll sich nur insofern um die Ausbildung der Geistlichen «sorgen», als dass diese in Lehre und Praxis nicht gegen geltendes Recht verstösst. Soweit diese an der Universität Bern oder anderen öffentlich finanzierten Institutionen erfolgt, haben die Landeskirchen die Kosten der Ausbildung selbst zu tragen.
Art. 15 Anstellungsverhältnis ₁ Das landeskirchliche Recht regelt das Anstellungsverhältnis der Geistlichen. Dieses ist öffentlich-rechtlicher Natur. ₂ Das landeskirchliche Recht kann die Geistlichen verpflichten, eine Dienstwohnung während der Dauer ihrer Anstellung zu bewohnen. ₃ Soweit die Landeskirchen keine eigenen Bestimmungen erlassen, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.	₁ <i>Ändern in</i> «Das Anstellungsverhältnis der Geistlichen ist privatrechtlicher Natur. Die Gleichstellung von Mann und Frau ist zu gewährleisten.» <i>Streichen:</i> Art. 15 Abs. 2 und 3, resp. Art. 15a Abs. 1-4	Die Landeskirchen sollen die Anstellung ihres Personals selbständig regeln (im Rahmen des geltenden Arbeitsrechts). Wie allgemein bekannt ist der Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau nicht in allen Bereichen der kirchlichen Anstellungen verwirklicht. Insofern drängt sich hier eine Redundanz zur Kantonsverfassung geradezu auf.
Art. 16 Anstellungsbehörde ₃ Spitäler und Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs, die Geistliche anstellen, ziehen das zuständige Organ der jeweiligen Landeskirche vorgängig bei.	<i>Streichen</i>	Staatliche Institutionen sollen keine Geistlichen einstellen.
Art. 17 Anstellungsvoraussetzungen ₁ Die Anstellung einer oder eines Geistlichen setzt voraus, dass die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: <i>a</i> für deutschsprachige Geistliche der evangelisch-reformierten oder christkatholischen Landeskirche: das kantonale Staatsexamen oder ein gleichwertiger Abschluss, <i>b</i> für alle übrigen Geistlichen: ein universitärer Mastertitel in Theologie oder ein gleichwertiger Abschluss, und <i>c</i> für alle Geistlichen: die kirchliche Ordination oder eine gültige Missio Canonica sowie der Abschluss der praktischen Ausbildung gemäss den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche. ₂ Die Voraussetzungen nach Absatz 1 müssen während der gesamten Dauer des Anstellungsverhältnisses erfüllt sein. ₃ Das landeskirchliche Recht kann weitere Anstellungsbedingungen festlegen.	₁ <i>Ändern in</i> «Die Anstellung einer oder eines Geistlichen richtet sich nach dem geltenden Arbeitsrecht.» <i>Alles andere streichen</i>	Die Landeskirchen müssen selber wissen, welche Voraussetzungen für eine Anstellung gelten sollen. Geltendes Arbeitsrecht ist zwingend zu beachten.

4. Datenzugang und Austausch		
<p>Art. 18 Datenzugang der Geistlichen ¹ Die Geistlichen der Landeskirchen erhalten für ihre seelsorgerische Tätigkeit in Gefängnissen und Institutionen, die dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG)¹ oder dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (SHG)² unterstellt sind, im Einzelfall auf Anfrage Namen und Adressen ihrer Konfessionsangehörigen.</p>	<p><i>Ändern in «opt-in»-Lösung, deshalb</i> ¹ <i>ergänzen mit «...sofern die betroffenen Personen vorgängig der Datenweitergabe explizit zugestimmt haben.»</i></p>	<p>In allen Bereichen des Lebens und der Wirtschaft werden heute explizite «opt-in» verlangt, deshalb vernünftigerweise auch in diesem Gesetz.</p>
<p>Art. 19 Datenzugang der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden ¹ Die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erhalten aus den Einwohnerregistern der Wohnsitzgemeinden im Abruf- oder Meldeverfahren unentgeltlich die Angaben, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister oder zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben, wie sie im landeskirchlichen Recht umschrieben sind, benötigen. ² Sie erhalten von den Schulleitungen die Klassenlisten sowie weitere für die Organisation des kirchlichen Unterrichts nötige Angaben unentgeltlich. ³ Der Zugang nach Absatz 1 und 2 umfasst soweit erforderlich auch besonders schützenswerte Personendaten.</p>	<p>¹ <i>Ändern in «Die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erfassen die Daten ihrer Mitglieder selber.»</i> <i>Alles andere streichen</i></p>	<p>Die Abgabe von Einwohnerregistern und Klassenlisten an die Landeskirchen ist inakzeptabel. Die Kirchen sind nicht anders zu behandeln als andere Drittparteien; der Schutz persönlicher Daten ist höher zu werten als das Interesse der Kirchen an diesen Daten. Zudem entstehen durch die vorgeschlagene Regelung immense Kosten, welche auch in der Vergangenheit nie auf die Landeskirchen abgewälzt wurden.</p>
<p>Art. 20 Datenzugang der Landeskirchen ¹ Die Landeskirchen erhalten vom Kanton unentgeltlich die Angaben, die sie für den Finanzausgleich unter ihren Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden und für die Zuordnung der Pfarrstellen benötigen.</p>	<p>¹ <i>Ändern in «Die Landeskirchen erheben die Angaben selber, die sie für den Finanzausgleich unter ihren Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden und für die Zuordnung der Pfarrstellen benötigen.»</i></p>	<p>Der Kanton soll die Kirchensteuern nicht mehr einziehen. Damit entfällt auch die Angabe der Konfession in der Steuererklärung. Der Kanton hat dann keine Angaben mehr, welche für die Zuordnung der Pfarrstellen dienlich sind. Zudem entstehen durch die vorgeschlagene Regelung immense Kosten, welche auch in der Vergangenheit nie auf die Landeskirchen abgewälzt worden sind.</p>
<p>Art 21 Ergänzende Bestimmungen zum Datenschutz ¹ Die Landeskirchen können eigene Bestimmungen zum Datenschutz erlassen, die das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹ oder seine Ausführungsbestimmungen für ihre Bedürfnisse ergänzen oder präzisieren. ² Sie können für die Zusammenarbeit innerhalb ihrer eigenen Organisationen oder mit anderen Landeskirchen besonders schützenswerte Daten ihrer Mitglieder austauschen, soweit diese zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigt werden.</p>	<p><i>Streichen</i></p>	<p>Auch hier gilt: Die Landeskirchen sind nicht anders zu behandeln als andere Organisationen. Der Schutz persönlicher Daten, zumal besonders schützenswerter, ist höher zu werten als das Eigeninteresse der Landeskirchen an diesen Daten. Dieser Artikel ist somit inakzeptabel.</p>

6. Finanzen		
Art. 27 ₁ Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erheben von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen nach Massgabe des Kirchensteuergesetzes vom 16. März 1994 (KStG3) die Kirchensteuer. ₂ Das landeskirchliche Recht kann einen Finanzausgleich vorsehen, der für eine ausgewogene Steuerbelastung unter den Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden sorgt.	₁ <i>Ändern in</i> «Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden können von den Angehörigen ihrer Konfession Mitgliederbeiträge erheben.» <i>Alles andere streichen und das Kirchensteuergesetz (KStG) ersatzlos ausser Kraft setzen.</i>	Ob Glaubensgemeinschaften Mitgliederbeiträge einfordern, soll den Kanton nicht kümmern. Eine Anmassung sondergleichen ist die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen. Zur Erinnerung: 67% der bernischen Stimmberechtigten sind der Ansicht, dass soziale Aufgaben vom Staat übernommen und nicht an die Landeskirchen delegiert werden sollten und 62% sprechen sich für die strikte Trennung von Kirchen und Staat aus.
Art. 28 ₁ Die Kirchgemeinden Gesamtkirchgemeinden leisten ihren Landeskirchen und allfälligen regionalen Einheiten Beiträge.	<i>Streichen</i>	Dies sollen Kirchen intern regeln.
Art. 29 Grundsatz ₁ Der Kanton wahrt historische Rechtstitel der evangelisch-reformierten Landeskirche und berücksichtigt die historischen Voraussetzungen der römisch-katholischen und der christkatholischen Landeskirche. ₂ Zu diesem Zweck richtet er ihnen je einen Sockelbeitrag aus. ₃ Die Sockelbeiträge müssen für die Entlohnung der Geistlichen verwendet werden.	<i>Streichen</i>	«Historische Rechtstitel» und «Voraussetzungen» sind ungenügende Begründungen für die Ausrichtung von Sockelbeiträgen. Die Geistlichen werden damit nach wie vor aus allgemeinen Steuermitteln finanziert. Diese Sockelbeiträge sind nichts weiter als Subventionen für die Verbreitung religiöser Glaubensinhalte. Dies ist inakzeptabel.
Art. 30 Betrag ₁ Die Sockelbeiträge betragen <i>a</i> für die evangelisch-reformierte Landeskirche: 34,8 Millionen Franken; <i>b</i> für die römisch-katholische Landeskirche: 8 Millionen Franken; <i>c</i> für die christkatholische Landeskirche: 440'000 Franken. ₂ Sie werden jährlich an das Lohnsummenwachstum des Kantons angepasst.	<i>Streichen</i>	Siehe Begründung Art. 29 Zu Abs. 2: Eine Koppelung der Sockelbeiträge an das jährliche Lohnsummenwachstum des Kantons ist keinesfalls sachgerecht.
Art. 31 Grundsatz ₁ Mit einem Beitrag unterstützt der Kanton die Landeskirchen für die von ihnen im gesamtgesellschaftlichen Interesse nach Artikel 3 erbrachten Leistungen. ₂ Jeweils drei Jahre vor Beginn der nächsten Beitragsperiode (Art. 32 Abs. 1) handeln die Landeskirchen mit der zuständigen kantonalen Direktion den Betrag gemäss Absatz 1 aus.	Artikel 31 bis und mit 36 sind komplett neu zu formulieren. Dabei soll abschliessend festgelegt werden, welche nicht-kultischen Leistungen für Leistungsverträge in Frage kommen. Diese sollen im Rahmen eines freien und offenen Wettbewerbs vergeben werden.	Die Leistungen im «gesamtgesellschaftlichen Interesse», welche über Leistungsverträge finanziell unterstützt werden sollen, sind hier zu präzisieren. Der Verweis auf Art. 3 ist absolut ungenügend. Zudem hat sich gezeigt, dass nur bei ganz wenigen der nicht-kultischen Angebote der Landeskirchen ein «gesamtgesellschaftliches» Interesse vorliegt.
Art. 32 Festsetzung ₁ Der Grosse Rat bewilligt den Beitrag an die Landeskirchen abschliessend jeweils für eine Beitragsperiode von sechs Jahren. ₂ Der Beitrag wird jährlich entsprechend dem Lohnsummenwachstum des Kantons angepasst.	<i>Siehe auch Art. 31</i> <i>Streichen</i>	Eine Beitragsperiode von 6(!) Jahren mit Anpassung an das Lohnsummenwachstum ist nicht vorzusehen. Zu Abs. 2: Eine Koppelung der Sockelbeiträge an das jährliche Lohnsummenwachstum des Kantons ist keinesfalls sachgerecht.

<p>Art. 33 Aufteilung ₁ Der Regierungsrat teilt den Beitrag auf die drei Landeskirchen auf. ₂ Bemessungsgrundlage ist das Verhältnis der ausgewiesenen Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse. ₃ Sein Beschluss ist kantonal letztinstanzlich</p>	<p><i>Siehe auch Art. 31 Streichen</i></p>	
<p>Art. 34 Berichterstattung ₁ Jede Landeskirche legt dem Regierungsrat für jede Beitragsperiode einen Bericht über die Verwendung der Beiträge vor. ₂ Der Grosse Rat nimmt die Berichte zur Kenntnis.</p>	<p><i>Siehe auch Art. 31</i> ₁ <i>Ergänzen</i> mit «Die Berichte sind öffentlich zugänglich und elektronisch kostenlos verfügbar.» ₂ <i>Ändern in</i> «Der Grosse Rat muss die Berichte genehmigen.»</p>	<p>Die vorgeschlagene Berichterstattung ist nicht transparent und bleibt in jedem Fall folgenlos. Dies darf nicht sein und muss angepasst werden.</p>
<p>Art. 35 Ergänzendes Recht ₁ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt für die Beiträge für Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse das Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG).¹</p>	<p><i>Siehe auch Art. 31</i> <i>Ergänzen mit</i> ₂ Es gelten ebenso die Mitwirkungs- und Auskunftspflichten gemäss Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG).¹</p>	
<p>Art. 36 ₁ Gestützt auf die besondere Gesetzgebung können den Landeskirchen, den Kirchgemeinden und den Gesamtkirchgemeinden weitere Beiträge gemäss StBG gewährt werden.</p>	<p><i>Siehe auch Art. 31 Streichen</i></p>	

7. Ausführungsbestimmungen		
<p>Art. 37</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Er regelt durch Verordnung insbesondere</p> <p>a. die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche durch die Einwohnerkontrolle,</p> <p>b. die Mitwirkung der zuständigen kantonalen Stellen bei Wahlen bei einem entsprechenden Antrag einer Landeskirche,</p> <p>c. den Bestand, den Namen und das Gebiet jeder Kirchgemeinde,</p> <p>d. die Zugehörigkeit zu Kirchgemeinden, insbesondere zu deutsch- oder französischsprachigen Kirchgemeinden im anderssprachigen Kantonsgebiet,</p> <p>e. das Profil der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden für den Zugang zu Personendaten im elektronischen Register der Einwohnerkontrollen,</p> <p>f. die Dienst- und Beratungsleistungen des Kantons zugunsten der Landeskirchen und ihrer Kirchgemeinden oder Gesamtkirchgemeinden, insbesondere in den Bereichen des Gemeinderechts, des Personalwesens, der Archivierung, des öffentlichen Beschaffungswesens und der Immobilien,</p> <p>g. die Vorgaben für die Erfassung und die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse,</p> <p>h. die Auszahlungsmodalitäten der Kantonsbeiträge an die Landeskirchen,</p> <p>i. die Aufgaben und Kompetenzen der oder des Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten, und</p> <p>j. die Prüfungskommissionen, ihre Aufgaben und das Staatsexamen</p>	<p>Der Artikel ist <i>komplett zu überarbeiten</i>, damit Staat und Landeskirchen entflechtet werden.</p>	<p>Mit diesen Ausführungsbestimmungen wird die Verflechtung zwischen Staat und Landeskirchen gefestigt. Dies ist von der Bevölkerung nicht erwünscht und auch nicht zeitgemäss.</p>

Eckdaten aus der repräsentativen

Studie zur Nutzung und Finanzierung sozialer Dienstleistungen der Landeskirchen im Kanton Bern

Der komplette Bericht ist publiziert auf <http://www.frei-denken.ch/de/2016/09/berner-studie-zur-nutzung-und-finanzierung-sozialer-dienstleistungen-2/> resp. unter www.frei-denken.ch – Sektionen – Bern – Vernehmlassung Kirchengesetz.

Die Studie vom Meinungsforschungsinstitut gfs.bern befragte repräsentativ 1011 Stimmberechtigte des Kantons Bern. Die Bürger wurden gefragt, wer die so genannten sozialen Dienstleistungsangebote kennt und nutzt und wie sie von den Nutzern bewertet werden. Ausserdem klärt die Befragung, wer diese Angebote der Landeskirchen finanzieren sollte. Als wichtigstes Ergebnis der Studie ist zu nennen, dass **mehr als die Hälfte der Befragten** der Meinung sind, die **sozialen Angebote der Landeskirchen** seien **ausschliesslich aus Kirchensteuern zu bezahlen**. Eine Mehrheit – besonders unter den Französischsprachigen – spricht sich ausserdem dafür aus, dass **Staat und Kirche strikt zu trennen** seien.

Eine Mehrheit der Befragten kennt die sozialen Angebote der Landeskirchen, doch **nur etwa 7% der Befragten nutzen** in erster Linie die **Kultur- und Bildungsangebote** sowie die **Freizeitangebote** für Kinder und Jugendliche. Die Beratungsangebote für sozial Bedürftige werden hingegen kaum genutzt.

In der Folge einige der wichtigsten Erkenntnisse der Studie. Die kompletten Daten und alle grundlegenden Informationen und Zahlen sind im Bericht nachzuvollziehen.

Finanzierung der sozialen Angebote

Eine Mehrheit der Stimmberechtigten im Kanton Bern spricht sich dafür aus, dass die sozialen Angebote der Landeskirchen durch die Kirchensteuer bezahlt werden sollen. Je jünger die Befragten sind, desto höher ist die Zustimmung. Je religiöser eine Person ist, desto geringer ist die Zustimmung. Und selbst Mitglieder der Landeskirchen stimmen diesem Modell der Finanzierung am häufigsten zu. Weniger als 20% der Befragten ist für eine Finanzierung durch die Kantonssteuer.

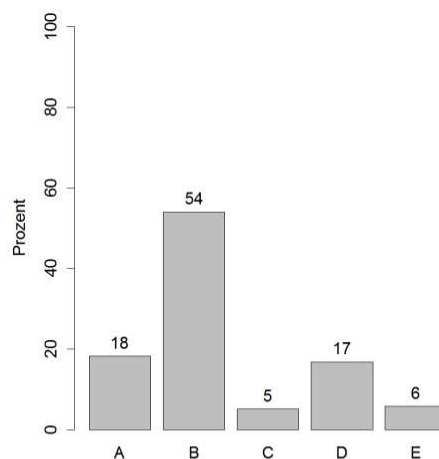


Abb. 2.14: Finanzierung der sozialen Angebote
A: Kantonssteuer B: Kirchensteuer C: kommt drauf an D: beide gleich E: unentschieden

Nutzung der sozialen Angebote

Es gibt nur drei Angebote, die häufig genutzt werden:

1. Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche (13%)
2. Bildungsangebote (15%)
3. Kulturangebote (38%)

Sie machen zusammen 2/3 der gesamten Nutzung aus!

Die Nutzung jedes einzelnen der anderen neun befragten Angebote ist verschwindend klein. Darunter waren auch Beratung für Ehe und Familie, Seniorentreffen, Angebote für sozial Schwache, Mahlzeitendienst etc.

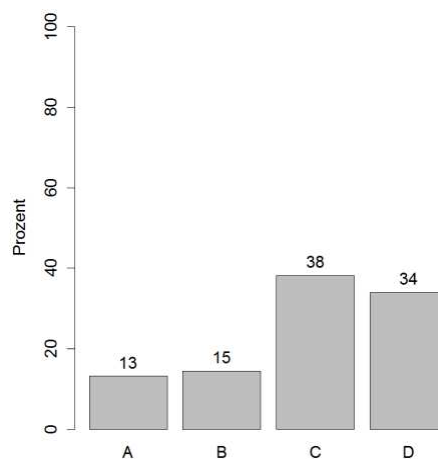
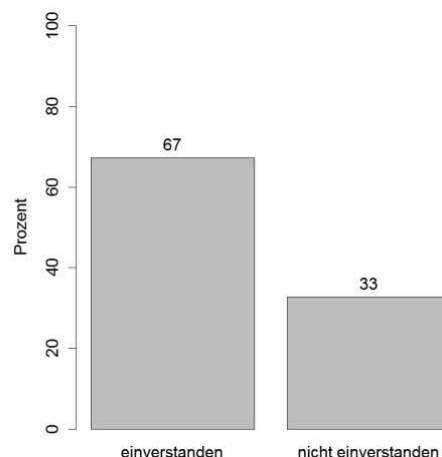


Abb. 2.4: Verteilung der Nutzung der sozialen Angebote unter allen Nutzern A: Freizeitangebote B: Bildungsangebote C: Kulturangebote D: andere Angebote

«Soziale Aufgaben sollten vom Staat übernommen und nicht an die Landeskirchen delegiert werden.»

Mehrheitlich stimmen die Befragten dem Argument zu, dass es Aufgabe des Staates und nicht der Kirchen sei, sich um sozial Benachteiligte zu kümmern. Dies ist insbesondere bei den französischsprachigen Befragten so. Religiöse Menschen neigen dazu, auch die Landeskirchen in die Pflicht zu nehmen. Es gibt jedoch stets mehr Befürworter als Gegner zu diesem Argument.



«Kirche und Staat sollten im Kanton Bern strikt getrennt werden.»

Eine Mehrheit der Befragten stimmt dem Argument zu, dass Staat und Kirche im Kanton Bern strikt getrennt sein sollten. Selbst Angehörige der Landeskirchen sind dieser Meinung. Religiösere Personen (gemessen an der Kirchengangshäufigkeit) tendieren jedoch eher dazu, das Argument abzulehnen.

